



Elektronischer Geschäftsverkehr

Verordnung des EFD
über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)
vom 30. Januar 2002

Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2

22.07.2002

¹ Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen vom 30. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Zusammenfassung.....	3
3	Anwendbare Bestimmungen.....	3
3.1	Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)	3
3.1.1	Art. 2 Abs. 2 EIDI-V.....	3
3.1.2	Art. 12 EIDI-V.....	3
3.2	Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (Zertifizierungsdiensteverordnung, ZertDV) vom 12. April 2000 (Stand am 23. Mai 2000)	4
4	Sachverhalt.....	4
5	Gutachten.....	5
6	Befristung.....	6
	Anhang zu den Erläuterungen Art. 12 Abs. 2 EIDI-V	7

1 Vorbemerkungen

Verweise auf Artikel ohne weitere Benennung der Quelle beziehen sich auf die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) vom 30. Januar 2002.

2 Zusammenfassung

Nach Art. 12 Abs. 2 werden durch ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgegebene Zertifikate im Sinne einer Übergangslösung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung akzeptiert, sofern diese in dieser Eigenschaft in einem Land anerkannt sind, das nachgewiesenermassen vergleichbare Anforderungen an die betreffende Anerkennung stellt wie die Schweiz. Der fragliche Nachweis kann nur aufgrund eines durch einen unabhängigen Dritten und anerkannten Experten auf dem Gebiet der Zertifizierungsinfrastrukturen ausgestellten Gutachtens erbracht werden.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 12 Abs. 1 und 2 beziehen sich nur auf die Anbieter selber. Übergangsbestimmungen bezüglich der Zertifikate gibt es nicht. Hier sind immer die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 a und c massgebend.

3 Anwendbare Bestimmungen

Die EIDI-V² legt in Art. 2 Abs. 2 fest, welche Anforderungen an Zertifikate und Anbieterinnen und Anbieter von Zertifizierungsdiensten gestellt werden. Art. 2 Abs. 2 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen, während die Übergangsbestimmungen in Art. 12 geregelt sind.

3.1 *Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)*

3.1.1 Art. 2 Abs. 2 EIDI-V

Art. 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

² Als digitale Signatur im Sinne dieser Verordnung gelten nur Signaturen, die:

- a. auf einem Zertifikat beruhen, das nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. April 2000³ über Dienste der elektronischen Zertifizierung (ZertDV) ausgegeben wurde;
- b. auf einem Zertifikat beruhen, das von einem nach Artikel 3 ff. ZertDV anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter stammt; und
- c. mit Mitteln erzeugt werden, die der Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.

3.1.2 Art. 12 EIDI-V

Art. 12 enthält folgende Bestimmungen:

¹ Solange es den steuerpflichtigen Personen nicht möglich ist, sich Zertifikate von anerkannten Zertifizierungsdiensteanbietern gemäss ZertDV ausstellen zu lassen, akzeptiert die Eidgenössische Steuerverwaltung auch Zertifikate, die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt werden, der die Voraussetzungen nachweislich und zweifelsfrei erfüllt, um sich dereinst gemäss Artikel 3 ff.

² [SR 641.201.1](#)

³ [SR 784.103](#)

ZertDV anerkennen lassen zu können.

² Von ausländischen Zertifizierungsdiensteanbietern, welche in dieser Eigenschaft in einem Land anerkannt werden, das nachgewiesenermassen vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung derselben stellt wie die Schweiz, wird angenommen, dass sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

3.2 Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (Zertifizierungsdiensteverordnung, ZertDV) vom 12. April 2000 (Stand am 23. Mai 2000)

Die Zertifizierungsdiensteverordnung enthält Ausführungsbestimmungen, die in einem separaten Erlass geregelt sind, nämlich der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 15. August 2001⁴ über Dienste der elektronischen Zertifizierung.

4 Sachverhalt

Die ZertDV, worauf Art. 2 Abs. 2 verweist, enthält keine Beschreibung zu Zertifikatsklassen. Es gibt bloss Zertifikate, die nach den Bestimmungen der ZertDV ausgegeben werden. Die EID-V akzeptiert denn auch nur solche Zertifikate, die nach den Bestimmungen der ZertDV ausgegeben werden; anerkannte Anbieter von Zertifizierungsdiensten haben aber auch die Möglichkeit, nicht ZertDV-konforme Zertifikate auszugeben.

Art. 12 Abs. 2 verlangt den Nachweis einer vergleichbaren Gesetzgebung bezüglich Anerkennung von ausländischen Zertifizierungsdiensteanbietern. Dies gilt, solange wie es keine anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten nach ZertDV gibt. Somit ist es nach Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 möglich, dass Zertifikate verwendet werden, die

- von einem Anbieter stammen, der sich anerkennen lassen könnte und dies auch tatsächlich beabsichtigt (Art. 12 Abs. 1);
- von ausländischen Zertifizierungsdiensteanbietern stammen, die in dieser Eigenschaft in einem Land anerkannt sind, das nachgewiesenermassen vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung derselben stellt wie die Schweiz (Art. 12 Abs. 2).

Für letztere gilt die Vermutung, dass sie die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 erfüllen würden.

Während die Bestimmungen über die Anbieter selber ohne weiteres verglichen werden können, bedürfen die Anforderungen an die Zertifikate einer weitergehenden Prüfung.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 12 Abs. 1 und 2 beziehen sich nur auf die Anbieter selber. Übergangsbestimmungen bezüglich der Zertifikate gibt es nicht. Hier sind immer die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 a und c massgebend. Wenn dem nicht so wäre, bestünde zwischen in- und ausländischen Anbietern keine Gleichbehandlung. Es war auch nicht die Absicht, diese Frage offen zu lassen.

Für jeden ausländischen Anbieter einzeln abzuklären, welche Bestimmungen bezüglich Zertifikate im Mehrwertsteuerbereich gelten, wenn es solche Bestimmungen bereits gibt, würde keinen Sinn machen. Die EU-Richtlinie 2001/115/EG, die bis 1.1.2004 in nationales Recht zu überführen ist, besagt, dass elektronische Rechnungen durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Abl. L 24 vom 19.1.2000, S. 12) zu sichern sind; die Mitgliedstaaten können allerdings verlangen, dass die fortgeschrittene Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer

⁴ [SR 784.103.1](#)

sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Art. 2 Nummern 6 und 10 der genannten Richtlinie).

Deutschland beispielsweise hat im Bereich der mehrwertsteuerrelevanten Daten von der Möglichkeit der fortgeschrittenen Signatur Gebrauch gemacht, welche auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen muss (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 IV – D 2 - S 0316 – 136/01).

Dagegen kann die Prüfung nicht gegen die Bestimmungen des nationalen MWST-Rechts anderer Länder erfolgen. Dies, weil die Umsetzung z.B. im Fall von Deutschland eine Prüfung gegenüber einem Klasse 4 Zertifikat bedeuten würde, in den übrigen EU-Ländern, sofern eine entsprechende Umsetzung bereits stattgefunden hat, jedoch eine Prüfung gegenüber einer andern dort vorgeschriebenen Zertifikatsklasse. Bei Ländern, in welchen die Umsetzung noch nicht erfolgt ist, ergäbe sich noch die Möglichkeit einer Prüfung gegenüber der EU-Richtlinie oder aber Anbieter in solchen Ländern gänzlich auszuschliessen.

Aus den hievor erwähnten Gründen haben die Zertifikate, ungeachtet des jeweiligen nationalen MWST-Rechts den Anforderungen der EID-IV zu genügen, welche auf die ZertDV und deren technische Ausführungsbestimmungen verweist. Dabei müssen die Zertifikate eines anerkannten ausländischen Anbieters, welche dieser hier ausgeben möchte, den hier massgebenden Bestimmungen entsprechen und nicht nur diejenigen, wofür er anerkannt ist.

Auch muss der Nachweis erbracht werden, dass er bezüglich dem Zertifikat, das er hier zu vertreiben gedenkt nach der ZertDV und deren technischen Ausführungsbestimmungen vorgeht.

Dies muss dann auch explizit in einem Object Identifier (OID) festgehalten sein. Die damit verbundene Richtlinien im Sinne einer spezifischen Zertifizierungspraxis hat alle vom jeweiligen nationalen Recht bzw. der entsprechenden Zertifikatsklasse nicht vorgesehenen oder relevant abweichenden Anforderungen zu beinhalten, die die EID-IV vorgibt.

5 Gutachten

Für das Gutachten sind mindestens folgende Unterlagen hinzuzuziehen:

- Der ZertDV und deren technischen Ausführungsbestimmungen entsprechende gesetzliche Bestimmungen des Vergleichsstaates;
- Zertifizierungspolitik des Anbieters (CP);
- Zertifizierungspraxis (CPS);
- Zertifizierungsrichtlinien, -definitionen (CPD);
- Verträge (Muster) wie sie unter den Vertragsparteien üblicherweise abgeschlossen werden;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB);
- Nutzungsvereinbarungen

Weiter ist ein PKI-Konzept zwingend, welches insbesondere auch die Anpassungen an die lokalen Verhältnisse beschreibt. Die der Prüfung zugrundeliegenden Dokumente sind als Anlagen zum Gutachten einzureichen. Alle Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen abgefasst sein.

Der Gutachter hat in seinem Gutachten

- nachzuweisen, dass er über die notwendigen Qualifikationen verfügt, um beurteilen zu können, ob die zu prüfenden Unterlagen die nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 a und c notwendigen Nachweise liefern;
- zu bestätigen, dass er unabhängig vom Verfasser der Analyse (auf Grundlage der Checkliste) und dessen Auftraggebern handelt und sämtliche Verbindungen offen legt, die in ir-

gendeiner Weise zu Interessenkollisionen oder -konflikten in seiner Funktion als Gutachter Anlass geben könnten;

- eindeutig das Ergebnis seiner formellen und materiellen Prüfungen hinsichtlich Konformität zu Art. 12 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 a und c zu erklären und einlässlich zu begründen;
- zu erklären, dass er mit der Offenlegung seiner Identität als Gutachter durch die Eidgenössische Steuerverwaltung einverstanden ist.

6 Befristung

Die Übergangsbestimmungen erlöschen (nach einer angemessenen Übergangsfrist) mit der Verfügbarkeit von Zertifikaten nach Art. 2.

Vorbehalten bleibt Art. 18 ZertDV.

Anhang zu den Erläuterungen Art. 12 Abs. 2 EIDI-V

Checkliste Analyse Art. 12 Abs. 2 EIDI-V

EIDI-V

Artikel	Absatz	nicht relevant	vergleichbare Gesetzgebung	relevant
2	2 a			Siehe Bestimmungen ZertDV
2	2 c			

ZertDV

Artikel	Absatz	nicht relevant	vergleichbare Gesetzgebung	ZertDV-konform (gestützt auf EIDI-V)
1	1 - 3			
2	a - e			
2	f			
2	g			
3	1, 2			
	3			
4	1			
	2			
5	1, 3			
5	2			
6				
7	1			
	2			
8	1, 2			
	3			
9	1, 2			
10				
11	1 - 5			
12	1 - 4			
13	1, 2			
14	1, 2			
15	1 - 3			
16	1, 2			
17	1, 2			
18				
19	1			
	2, 3			
20				
21	1, 2			

Erfüllt werden müssen die schraffierten Felder.